

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.06.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

18.06.2013	Stadt Iserlohn	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 18. Juni 2013.....416
17.06.2013	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.....419
26.06.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Einladung und Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Menden am 18.07.2013.....420
20.06.2013	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. L 6 – 13. Änderung „Pillingser Kopf“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....420
21.06.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Menden am 02.07.2013.....422
24.06.2013	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2013 vom 24.06.2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....424

**Benutzungsordnung
der Stadtbücherei Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 18. Juni 2013**

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 28. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

1

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

¹⁾ Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Iserlohn und dient jedem/jeder zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. ²⁾ Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

³⁾ Diese Benutzungsordnung gilt mit der zugehörigen Entgeltordnung für alle, die die Stadtbücherei aufsuchen und/oder ihre Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen. ⁴⁾ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

2

Zulassung als Benutzer/in

¹⁾ Wer Medien der Stadtbücherei ausleihen möchte, muss sich zuvor schriftlich anmelden und persönlich auf dem Anmeldeformular unterschreiben. ²⁾ Mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen die Benutzer/innen oder die gesetzlichen Vertreter/innen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und stimmen der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.

³⁾ Der Benutzerausweis wird unter Vorlage des Personalausweises beantragt. ⁴⁾ Anstelle des Personalausweises können zur Anmeldung gleichwertige Ausweispapiere zusammen mit einer amtlichen Meldebestätigung vorgelegt werden.

⁵⁾ Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

⁶⁾ Die Zulassung als Benutzer/in geschieht durch das Aushändigen des namentlich gekennzeichneten Benutzerausweises. ⁷⁾ Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Iserlohn. ⁸⁾ Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. ⁹⁾ Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Benutzerausweises ist ein Entgelt gem. § 2 der Entgeltordnung zu zahlen.

¹⁰⁾ Sofern nach § 1 der Entgeltordnung für die Ausleihe ein Entgelt zu entrichten ist, ist dies für den entsprechenden Zeitraum im Voraus zu bezahlen. ¹¹⁾ Der Benutzerausweis ist jeweils für diesen Zeitraum gültig.

¹²⁾ Bei Überschreiten einer Gebührengrenze wird der Benutzerausweis gesperrt, bis die Gebühr entrichtet ist.

¹³⁾ Kinder unter 14 Jahren müssen zusätzlich eine eigenhändig unterschriebene Einwilligungserklärung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin zusammen mit dessen/deren gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorlegen. ¹⁴⁾ Die Einwilligungserklärung ist als Vordruck in der Stadtbücherei erhältlich. ¹⁵⁾ Mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Vordruck verpflichtet sich der/die gesetzliche Vertreter/in neben dem/der Benutzer/in, für das Entrichten der Entgelte und Gebühren sowie für evtl. zu leistenden Schadensersatz bei Pflichtverletzungen aus dem Benutzungsverhältnis zur Stadtbücherei aufzukommen.

¹⁶⁾ Melden sich Kinder unter 14 Jahren im Rahmen von Gruppenführungen (Schulklassen) an, reicht die Einwilligungserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin aus; auf das Vorlegen dessen/deren Ausweises mit Lichtbild kann dann verzichtet werden.

3

Formen der Benutzung

¹⁾ Die Nutzung der Stadtbücherei umfasst die Nutzung von Medien der Stadtbücherei, die Nutzung des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken sowie die Inanspruchnahme aller angebotenen Leistungen, die nur vor Ort zu nutzen sind.

²⁾ Der/die Benutzer/in hat die Medien sowie die Ausstattung der Stadtbücherei mit Sorgfalt zu behandeln. ³⁾ Die Nutzung der Medien der Stadtbücherei kann in der Bücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

⁴⁾ Jede/r Benutzer/in hat die Möglichkeit, die öffentlichen Computer und Internet-Zugänge der Stadtbücherei zu nutzen. ⁵⁾ Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen im Internet. ⁶⁾ Die Internet-Nutzung kann durch die Stadtbücherei beschränkt werden (z.B. durch Festsetzung eines Mindestalters oder Begrenzung der Nutzungsdauer). ⁷⁾ Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt, ebenso wie Änderungen und Manipulationen an den Computern.

⁸⁾ Die aufgestellten Kopiergeräte können genutzt werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. ⁹⁾ Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der Benutzer.

4 Ausleihe von Medien

¹⁾ Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises im Original an den Inhaber des Ausweises ausgeliehen werden.

²⁾ Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. ³⁾ Andere Medien können mit einer altersabhängigen Ausleihsperrle belegt sein. ⁴⁾ Die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer kann für einzelne Medienarten begrenzt werden. ⁵⁾ Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, Ausnahmen können durch die Bücherei bestimmt werden. ⁶⁾ Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

⁷⁾ Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist, abhängig von der Art der Medien, bis zu drei Mal möglich, sofern für das betreffende Medium keine Vormerkung durch andere Benutzer/innen vorliegt. ⁸⁾ Die Stadtbücherei kann bestimmte Medien von der Möglichkeit der Verlängerung und des Vormerkens ausschließen. ⁹⁾ Ist das vorgemerkte Medium eingetroffen, wird der/die betreffende Benutzer/in benachrichtigt. ¹⁰⁾ Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb der zum Abholen benannten Frist nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

¹¹⁾ Neben physisch verfügbaren Medien werden virtuell verfügbare Medien zum Download angeboten. ¹²⁾ Sie können über das Internet passwortgeschützt ausgeliehen werden. ¹³⁾ Dieses Download-Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. ¹⁴⁾ Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

5 Fernausleihe

¹⁾ In der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien kann die Stadtbücherei auf Antrag des/der Benutzers/Benutzerin im Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen. ²⁾ Die Stadtbücherei ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken" und/oder der entsprechenden Internationalen Vereinbarungen gebunden. ³⁾ Die Anzahl der gleichzeitigen Bestellungen eines Benutzers/einer Benutzerin kann von der Stadtbücherei begrenzt werden. ⁴⁾ Die Stadtbücherei benachrichtigt den/die Besteller/in, wenn das bestellte Medium eingetroffen ist. ⁵⁾ Nicht abgeholte Bestellungen werden nach dem Ablauf der gesetzten Frist oder auf Verlangen der anderen Bibliothek zurückgesandt. ⁶⁾ Handelt es sich bei der Bestellung um gelieferte Kopien, werden diese vernichtet.

⁷⁾ Die durch eine Bestellung anfallenden Entgelte und Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Medien trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden oder wenn bestellte Medien von den besitzenden Bibliotheken nicht verliehen werden. ⁸⁾ Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die besonderen Auflagen der ausleihenden Bibliothek sowie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

6 Behandlung der Medien

¹⁾ Der/die Benutzer/in hat die Medien vor Veränderung, Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. ²⁾ Eintragungen und Unterstreichungen gelten als Beschädigung und sind zu unterlassen. ³⁾ Der/die Benutzer/in hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden oder Mängel sofort anzuzeigen. ⁴⁾ Es ist untersagt, Schäden an einem Medium selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. ⁵⁾ Der Verlust eines ausgeliehenen Mediums ist der Stadtbücherei unverzüglich anzugeben. ⁶⁾ Schadenersatz ist in § 10 dieser Benutzungsordnung geregelt. ⁷⁾ Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig. ⁸⁾ Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

7 Rückgabe der Medien und Überschreiten der Leihfrist

¹⁾ Die Medien sind bis zum Ende der Leihfrist zurückzugeben. ²⁾ Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt. ³⁾ Die Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. durch Einwurf in den Medienrückgabekasten) erfolgt auf eigenes Risiko.

⁴⁾ Wird ein ausgeliehenes Medium nicht bis zum Ende der Leihfrist zurückgegeben, werden Versäumnisentgelte entsprechend § 3 der Entgeltordnung erhoben. ⁵⁾ Sie sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

⁶⁾ Es wird bis zu drei Mal schriftlich an die Rückgabe des Mediums erinnert. ⁷⁾ Gibt der/die Benutzer/in das entliehene Medium nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der dritten Erinnerung zurück, kann die Stadtbücherei nach

ihrer Wahl an Stelle des Herausgabeanspruchs entsprechend .10 dieser Benutzungsordnung Schadenersatz verlangen. ⁸⁾ Solange der/die Benutzer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung für die Stadtbücherei nicht nachkommt, kann ihm/ihr das Ausleihen von Medien verweigert werden.

. 8 Entgeltordnung

¹⁾ Auslagen, Entgelte und Gebühren werden in der Entgeltordnung geregelt. ²⁾ Sie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung. ³⁾ Dem/Der Benutzer/in ist im Fall der Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

. 9 Schließfächer

¹⁾ Jede/r Nutzer/in der Stadtbücherei kann die Schließfächer während des Besuches der Stadtbücherei kostenlos nutzen. ²⁾ Zum Ende der Öffnungszeiten sind die Schließfächer zu leeren. ³⁾ Die Stadtbücherei ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. ⁴⁾ Die evtl. vorgefundenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

. 10 Haftung des Benutzers /der Benutzerin

¹⁾ Für eine Beschädigung oder den Verlust eines Mediums während der Ausleihe haftet der/die Benutzer/in. ²⁾ Der/Die Benutzer/in haftet auch für Schäden, die durch die unzulässige Weitergabe des Mediums an Dritte oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. ³⁾ Die Stadtbücherei kann nach eigenem Ermessen entweder die Wiederherstellungskosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach . 2 der Entgeltordnung. ⁴⁾ Ist die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung nicht möglich, richtet sich der Schadenersatzanspruch grundsätzlich nach der Höhe des Anschaffungspreises.

. 11 Hausrecht

¹⁾ Die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei üben das Hausrecht aus. ²⁾ Sie sind berechtigt, den Besuchern/Besucherinnen und Benutzern/Benutzerinnen Empfehlungen oder Weisungen zum sorgfältigen Umgang mit den Medien und der Ausstattung der Stadtbücherei zu erteilen. ³⁾ Auf ihr Verlangen ist den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Büchereiausweis oder ein Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. ⁴⁾ Die Stadtbücherei ist berechtigt, eine Person, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, unbegrenzt oder für eine bestimmte Dauer vom Aufenthalt in der Stadtbücherei und/oder von der Inanspruchnahme ihrer Dienste und Leistungen auszuschließen. ⁵⁾ Die Ansprüche und/oder Verpflichtungen, die bis zum Ausschluss aus dem bisherigen Benutzungsverhältnis entstanden sind, werden vom Ausschluss nicht berührt.

. 12 Datenschutz

¹⁾ Auskünfte darüber, wer ein bestimmtes Medium ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt. ²⁾ Die Daten der Benutzer/innen werden gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt.

II Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.06.2013
Dr. Ahrens
Bürgermeister



Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Altena in seiner Sitzung am 06.06.2013 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt in der Zeit

vom 24.06.2013 bis 01.07.2013

bei der Stadtverwaltung Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Jugendamt, Zimmer 46, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder die nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Altena (Westf.), den 17.06.2013
gez.

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Fischereigenossenschaft Menden

Bekanntmachung Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Menden lade ich hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Menden ein.

Termin:
Donnerstag, 18. Juli 2013, 18.00 Uhr,
im Rathaus, Zimmer B 141 , Neumarkt 5,
58706 Menden

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.05.2011
3. Kassenbericht 2011 und 2012
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl von Kassenprüfern für die Jahre 2013 und 2014
7. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen. Sollten Sie an mehreren Gewässern Genossenschaftsmitglied sein, erhalten Sie trotzdem nur eine Einladung. Ihre Gesamtstimmzahl ergibt sich dann aus der Addition der einzelnen Gewässerstimmen.

gez. Korte
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. L 6 – 13. Änderung
„Pillingser Kopf“
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a
BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. L 6 – 13. Änderung „Pillingser

Kopf“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist Folgendes beabsichtigt:

Die RWE Power AG ist Eigentümerin dieses bisher unbebauten Grundstücks. Da das Grundstück für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, besteht die Absicht das Flurstück als Wohnbaugrundstück zu veräußern. Aufgrund des vorhandenen Gebietscharakters sowie der Einordnung in die Bebauung entlang der Straße „Pillingser Weg“ ist eine Wohnbebauung an dem Standort städtebaulich zu befürworten.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 08.07.2013 bis 08.08.2013 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr), öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> >Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

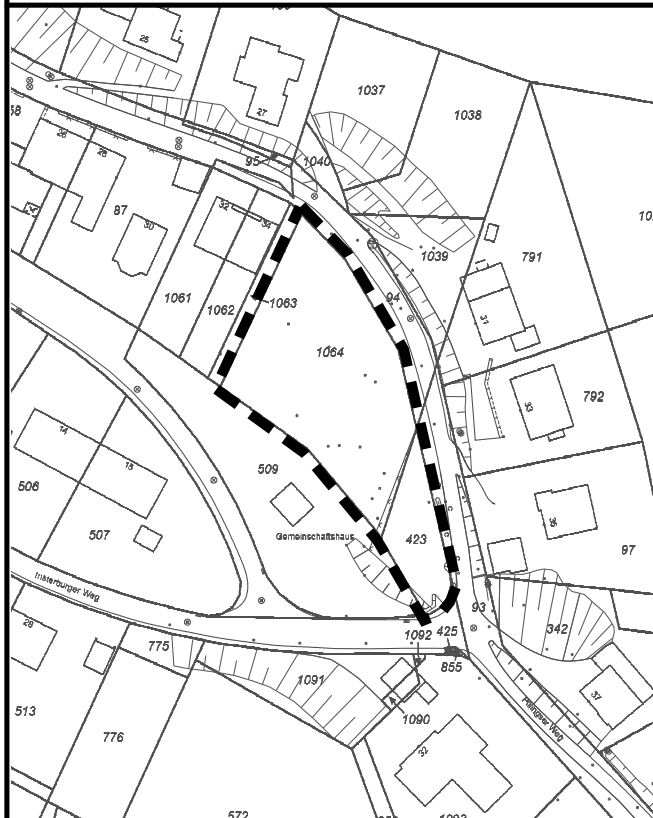
Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per e-mail unter der Adresse "bauleitplanung@iserlohn.de" vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 20.06.2013
STADT ISERLOHN
(Dr. Ahrens)
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. L 6
Letmathe "Pillingser Kopf"
13. Änderung gem. § 13a BauGB**



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —



Am Dienstag, 02.07.2013, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 3.1. Antrag auf Einrichtung eines Inklusionsraumes im Gebäude der Städtischen Realschule Menden
4. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
5. Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen
 - 5.1. Ergänzungsdrucksache
6. Antrag auf Errichtung einer 5. OGS-Gruppe an der Albert-Schweitzer-Schule Lahrfeld ab dem Schuljahr 2013/ 14
 - Antragsteller: Albert-Schweitzer-Schule Lahrfeld / Schulleiter Herr H.- J. Karhoff
7. Stellenbedarf im Rahmen der Tagesbetreuungsbauplanung (u3-Betreuung)
8. Bürgerantrag des Fördervereins Kinder und Jugendliche Platte Heide e. V. (FV Platte Heide) auf Übernahme der Pflege und Unterhaltung des Kinderspielplatzes Hagebuttenweg (BA-8/12/053)
 - hier: Nutzungsüberlassungsvertrag für die Nutzung des Kinderspielplatzes Hagebuttenweg
9. Antrag auf lineare Erhebung von Elternbeiträgen
Bürgerantrag (BA-8/13/006) der Frau Carmen Wellmann
10. Absichtsbeschluss des Schulträgers über die Auflösung der Rodenbergsschule zum 31.07.2014 gemäß § 81 SchulG NRW
 - 10.1. Ergänzungsdrucksache
11. Positionspapier des Arbeitsforums "Schule, Bildung lebenslanges Lernen" - im Rahmen des Mendener Inklusionsprozesses
12. Untersuchung weiterer möglicher Gewerbeflächen
 - Antragsteller: FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 04.03.2013, Eingang am 05.03.2013
13. 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Südlich Abendsiepen" der ehemaligen Gemeinde Halingen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - a) Kenntnisnahme der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2013 bis 28.03.2013
 - b) Abwägungsbeschluss zum Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2013 – 28.03.2013
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 "Bereich zwischen Fröndenberger Straße, Alter Böspeder Weg und den Bahnanlagen"
 - a) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 15.06. - 20.07.2012
 - b) Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 15.06. – 20.07.2012
 - c) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.03. - 15.04.2013
 - d) Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.03. – 12.04.2013 im Rahmen der öffentlichen Auslegung
 - e) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
15. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 "zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges" im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB
 - a) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2013 bis 28.03.2013
 - b) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2013 – 28.03.2013
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
16. Antrag auf Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2 "Friedhofserweiterung"
 - Bürgerantrag (BA-8/13/008) des Herrn Martin Bischoff

- 17.** Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202 "Südlich Fischkuhle II"
- a) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04. – 28.05.2013
 - b) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 18.04. – 24.05.2013 im Rahmen der öffentlichen Auslegung
 - c) Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB
 - d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 18.** Abschluss eines Städtebaulichen und Erschließungsvertrages mit der Geschäftshaus in Menden Wolf GmbH & Co KG, Bad Wildungen
- 19.** Bebauungsplan Nr. 196 "Bereich Unnaer Straße/Nordwall/Gartenstraße"
- Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 1 Abs. 8 BauGB
 - Kenntnisnahme der Änderungen im Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Begrenzung der Verkaufsflächen
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 20.** Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 "Bereich Unnaer Straße/Nordwall/Gartenstraße"
- Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 - Satzungsbeschluss
- 21.** Neufassung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Menden (Sauerland)
- Satzungsbeschluss
- 22.** Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden
- 23.** Stellenplan 2013 - Nachtrag
- 23.1.** Ergänzungsdrucksache
- 24.** Entzug der Ehrenbürgerschaften für Adolf Hitler und Paul von Hindenburg
Bürgerantrag (BA-8/13/010) des Stadtverbandes Die Linke. Menden/Balve, Herr Thomas Thiesmann
- 25.** Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) und seiner Ausschüsse
- Ergänzung um Regelungen für Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
- 26.** Fortschreibung des Projekthandbuchs
- 27.** Haushalt 2014/2015 - Einbringung der Haushaltssatzung 2014/2015 der Stadt Menden (Sauerland)
- 28.** Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2012 - Bericht des Wirtschaftsprüfers
- 29.** Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2010
- 29.1.** Ergänzungsdrucksache
- 30.** Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2011
- 30.1.** Ergänzungsdrucksache
- 31.** Jahresabschluss 2012 Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2012
- 32.** Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gemäß § 83 Abs.2 GO NRW
- Straßenunterhaltungsmaßnahmen für Gemeindestraßen durch Dritte (nicht MBB)
- 33.** Mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Menden GmbH an der Energiehandelsgesellschaft märkischer Stadtwerke (EHG) - Satzungsänderung gemäß Vorgaben der Kommunalaufsicht
- 34.** Abberufung und Bestellung eines Verwaltungsprüfers
- 35.** Sonderprüfungsauftrag des Rates vom 02.10.2012
- Heizungssanierung Realschule Menden
- 36.** Umbesetzung von Ausschüssen und Änderung in Vertreterbestellungen
- 37.** Sachstandsberichte der Verwaltung
- 38.** Mitteilungen und Anfragen
- 38.1.** Mitteilungen
- 38.1.1.** Trinkwasser für die Ratssitzungen
- Schreiben der Gelsenwasser AG vom 14. Mai 2013
- 38.2.** Anfragen
- Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, in der über Grundstücksangelegenheiten beraten wird.
- Menden, 21.06.2013
- gez. Fleige
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2013 vom 24.06.2013

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 417.732.811 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 428.701.270 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 408.650.860 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 417.231.390 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.246.213 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.097.805 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.072.652 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.280.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf 5.851.592 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.150.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 10.968.459 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 47,10 v. H. der für das Haushaltsjahr 2013 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 17,98 v. H. der für das Haushaltsjahr 2013 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.
- (4) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
- (5) Solange die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 € als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.

§ 9

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der Bezirksregierung in Arnberg mit Bericht vom 20.03.2013 vorgelegt worden. Die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept erteilte die Bezirksregierung Arnberg mit Verfügung vom 13.06.2013.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Zur Erleichterung der Einsichtnahme werde ich den kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls eine Ausfertigung der Haushaltssatzung mit der Bitte übersenden, diese für interessierte Einwohner zur Verfügung zu halten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.06.2012

gez.
Thomas Gemke
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.